

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen
Verteiler lt. EMail

Auskunft erteilt
Janine Lamot
Zimmer 508
T: +49(0)421 361 10137
F: +49(0)421 496 10137

E-Mail:
janine.lamot@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
043

Bremen, 22.08.2011

Rundschreiben Nr. 04/2011

Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die letzten Änderungen in den als Ausführungsverordnungen unterhalb des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlassenen VgV und SektVO informieren.

A) In einem ersten Schritt sind durch Verordnung vom 09.05.2011 (BGBl. I S. 800) die VgV und die SektVO im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge geändert worden:

1) Zur Umsetzung der Vorgaben dieser EU-Richtlinie wurden in § 4 Abs. 7 bis 10 VgV Vorgaben aufgenommen, nach denen bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen deren Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden müssen. Hierzu war zunächst vorgesehen worden, entweder in der Leistungsbeschreibung entsprechende technische Spezifikationen vorzusehen oder ansonsten den Energieverbrauch und die Umwelteigenschaften des Fahrzeugs als Kriterien bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigen. In zwei gesonderten Anlagen

zur VgV (Anlagen 2 und 3) sind die Methoden zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenverkehrsfahrzeugen anfallenden externen Kosten sowie der Betriebskosten aufgeführt. Gleichmaßen wurden die Regelungen der EU-Richtlinie über die Förderung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen auch in § 7 Abs. 5 und 6 SektVO sowie deren Anhängen 4 und 5 umgesetzt.

Einsatzfahrzeuge (militärische Fahrzeuge, aber auch z. B. Fahrzeuge für Katastrophenschutz, Polizei und Feuerwehr) können hiervon ggf. ausgenommen werden.

2) Über diese speziell für die Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen hinausgehenden Regelungen wurde im Rahmen der Änderung der VgV eine erwähnenswerte Klarstellung zu den anzuwendenden Vergaberegungen im Bereich der Dienstleistungen geschaffen. Die nachfolgend dargestellten Bestimmungen zur Abgrenzung bei gewerblichen Dienstleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte finden sich jetzt nicht mehr wie zuvor in § 1 des zweiten Abschnitts der VOL/A, bzw. in § 1 der VOF, sondern wurden zum besseren Verständnis „vor die Klammer gezogen“ und finden sich jetzt in § 4 Abs. 2, bzw. in § 5 der VgV. Hier wird jetzt deutlicher als bisher heraus gestellt, dass

- für gewerbliche Dienstleistungen die VOL/A einschlägig ist,
- für freiberufliche Leistungen die VOF anwendbar ist, sofern es sich um eine nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung handelt; ansonsten ist auch hier die VOL/A anzuwenden,
- bei Dienstleistungen gemäß Anlage I A der VOL/A die gesamten Bestimmungen des 2. Abschnittes der VOL/A anzuwenden sind, bei Dienstleistungen nach Anlage I B hingegen nur bestimmte Normen des 2. Abschnittes (technische Spezifikationen, nachträgliche Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag) und ansonsten die Bestimmungen des 1. Abschnittes für nationale Vergabeverfahren,
- bei freiberuflichen, nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Dienstleistungen gemäß Anlage I A dem entsprechend alle Bestimmungen der VOF anzuwenden sind, bei solchen Dienstleistungen nach Anlage I B hingegen nur die Bestimmungen über die technischen Spezifikationen und die nachträgliche Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag.

B) In einem zweiten Schritt sind im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung durch Verordnung vom 16.08.2011 (BGBl. I S. 1724) weitere Vorgaben zur Energieeffizienz bei der Beschaffung in der VgV verankert worden. Neben einer weitergehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenverkehrsfahrzeuge dient diese Änderung zugleich auch der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/30 zu energieverbrauchsrelevanten Produkten.

1) In der VgV wird nunmehr in § 4 für Liefer- und Dienstleistungen sowie in § 6 für Bauleistungen festgeschrieben, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe so weit wie möglich Produkte anfordern sollen, die im Hinblick auf die Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau haben und zur höchsten Effizienzklasse gehören. Zwingend ist künftig das Kriterium der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium bei der Auftragsvergabe einzustellen und als solches angemessen zu gewichten. Betroffen ist nicht nur die reine Lieferung von Produkten, sondern auch die Verwendung von Produkten, wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Beschaffung einer Dienstleistung oder wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind. Hierbei geht es stets um die Energieeffizienz beim Gebrauch dieser Produkte (nicht um die Energieeffizienz beim Herstellungsprozess). Wesentlich ist hierbei, dass über den Wortlaut der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2010/30 hinausgehend diese Vorgaben nicht nur für Produkte gelten, für die im Wege eines sog. „delegierten Rechtsakts“ der EU-Kommission eine Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung besteht, sondern umfassend für alle Produkte gelten, unabhängig davon, ob für diese eine Energieeffizienzklasse festgelegt wurde.

2) Die weitere hier vorgenommene Änderung im Hinblick auf die Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge erfolgte in der Weise, dass abweichend von der zuvor unter A) 1) dargestellten Änderungsfassung vom Mai 2011, die noch eine Wahlmöglichkeit vorsah, Anforderungen an die Energieeffizienz entweder in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Zuschlagskriterien festzulegen, nunmehr die Energieeffizienz jedenfalls zwingend auch immer als angemessen zu gewichtendes Zuschlagskriterium einzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susann Blaseio